Wolfgang Croner

Von: Anne Brodkorb
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2017 12:24
An: Wolfgang Croner; Christoph Gottheil
Betreff: WG: Antrag der Anlieger Haus Holtwick
Anlagen: Scan468.pdf

Zur Kenntnis

Anne Brodkorb
Fachbereich II - Planen und Bauen
Fachbereichsleiterin
Osterwick, Hauptstraße 30
48720 Rosendahl
Telefon 02547/77-142
Telefax 02547/77-198
eMail anne.brodkorb@rosendahl.de
Web www.rosendahl.de

Von: Schenk, Stefan [mailto:Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de]
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2017 11:04
An: Anne Brodkorb
Cc: Polizei (DirektionVerkehr.coesfeld@polizei.nrw.de)
Betreff: AW: Antrag der Anlieger Haus Holtwick

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

die Errichtung von Pollern ist in erster Linie eine Entscheidung des Straßenbaulastträgers, da es sich hierbei nicht um eine Verkehrseinrichtung im Sinne des § 43 StVO handelt. Hinsichtlich der Planung, Poller und ggf. auch Umlaufsperren zu errichten, darf ich auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) unter Ziff. 10.1.10 verweisen, die ich auszugsweise beifüge. Die ERA ist älter als die letzte Fassung des § 43 StVO und geht daher noch von einer grundsätzlichen Anordnungsbedürftigkeit für Poller und Umlaufsperren aus. Anordnungsbedürftig sind jedoch möglicherweise im Zusammenhang mit der Einrichtung von Pollern notwendige Markierungen; das wäre ggf. im Einzelfall zu klären. Insbesondere die Aufstellung von Umlaufsperren sollte meines Erachtens nur dort erfolgen, wo dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist, beispielsweise an unübersichtlichen Stellen, wo Fuß- und Radwege unvermittelt auf eine Hauptverkehrsstraße stoßen. Innerhalb einer Tempo-30-Zone dürften diese in der Regel überflüssig sein, zumal Umlaufsperren auch unter dem Aspekt der Barrierefreiheit eher problematisch sind (z.B. auch für Menschen mit sog. Scootern/Elektromobilen).

Die Errichtung von Pollern verhindert wirkungsvoll das Durchfahren mit PKW und ähnlichen Kraftfahrzeugen; gleichzeitig geht hiervon auch immer eine Gefahr aus, da diese ggf. von Radfahrern (z.B. in Gruppen) leicht übersehen werden können. Ggf. empfiehlt es sich, anstatt eines Pollers die Durchfahrt durch eine bauliche Einengung vorzunehmen, z.B. durch das Anlegen eines einseitigen Pflanzbeetes mit entsprechenden Leittafeln.

Grundsätzlich wird sich in der Regel der Verkehr innerhalb eines Wohngebietes immer nach dem Prinzip verteilen, dass jeder für sich die kürzeste und/oder schnellste Strecke auswählt, so dass überwiegend eine vergleichbare und gut gewichtete Verkehrsverteilung zu erwarten ist. Je mehr Zufahrten es in einem Wohngebiet gibt, umso größer ist dieser „Verteilungseffekt". Die Sperrung einzelner Zufahrten und Straßen führt daher immer zu einer höheren Verkehrsbelastung auf den verbleibenden Straßen. Das sollte zumindest bei der Sperrung von Straßen durch Poller bedacht werden.

Konkret zu Ihrer Frage nach einem Poller an der Straße „In de Kämp“ in Höhe der Hausnummer 10 ist festzustellen, dass ich aus Gründen der Verkehrssicherheit keine grundsätzlichen Bedenken habe, diesen bestehen zu lassen, sofern die Ausführung in einer verkehrssicheren Form erfolgt (retroreflektierend, beleuchtet, ggf. mit Fahrbahnmarkierung).

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfolgt nach § 45 Abs. 1b, Ziff. 3 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde. Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 325 (Verkehrsberuhigter Bereich) kommt ein solcher für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Solche Bereich können auch in Tempo-30-Zonen integriert werden. Diese Voraussetzung dürfte auf dem in Rede stehenden Teilstück zwischen der Kreuzstraße und dem Poller erfüllt sein, sofern der Poller bestehen bleibt. Die Gestaltungsvoraussetzungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches (z.B. niveaugleicher Ausbau über die ganze Straßenbreite) sind hier ebenfalls erfüllt und insofern unproblematisch.
Problemtisch wird es mit der Voraussetzung nach Ziff. III der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 325. Danach darf ein Verkehrsberuhigter Bereich nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Innerhalb eines Verkehrsberuhigten Bereiches ist das Parken nur in gekennzeichneten Flächen zulässig, das dürfte aber vorliegend aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und mangels anderer Parkflächen nicht möglich sein. In Anlehnung an die Regelungen zum Parken auf engen Straßen muss zwischen einem parkenden Fahrzeug und der gegenüberliegenden Fahrbahnbegrenzung eine lichte Breite von 3,05 Meter verbleiben. Somit scheidet auf dem betreffenden Straßenabschnitt das Parken schon nach den Regelungen des § 12 StVO aus. Die Markierung von Stellplätzen ist daher auch nicht möglich. Es stellt sich die Frage, ob ggf. aufgrund der besonderen örtlichen Situation hier im Einzelfall auf die Kennzeichnung von Stellplätzen direkt auf der Straße verzichtet werden kann, wenn im näheren Umfeld genügend Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Das würde ich – vorbehaltlich einer Anhörung der Kreispolizeibehörde – hier für möglich halten.

Ich weise abschließend noch darauf hin, dass die Ausweisung der Straße als verkehrsberuhigter Bereich auch eine Auswirkung auf die Vorfahrtregelung hat. Nach § 10 StVO ist ein Verkehrsteilnehmer, der aus einem Verkehrsberuhigten Bereich ausfährt grundsätzlich in der Vorfahrt untergeordnet. D.h. hier würde bei der Ausfahrt aus der Straße „In de Kämp“ an den Einmündungen der Kreuzstraße und der Straße „Im Kreuzkamp“ nicht mehr die Regel „Rechts-vor-Links“ gelten.

Abschließend darf ich vorsorglich auch darauf hinzuweisen, dass die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches möglicherweise auch weitere vergleichbare Anträge nach sich zieht, da es innerhalb dieses Wohngebietes sowie in einer Vielzahl weiterer Wohngebiete der Gemeinde Rosendahl vergleichbare Verkehrssituationen (z.B. kleinere Stichstraßen/Sackgassen) gibt. Grundsätzlich ist aber an vielen Stellen festzustellen, dass sich das Niveau der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer insgesamt in Tempo-30-Zonen und in Verkehrsberuhigten Bereichen kaum unterscheidet, wenn die Gestaltung als Wohnstraße mit verkehrsberuhigenden Elementen gegeben ist. Natürlich gibt es aber einen entscheidenden rechtlichen Unterschied, da in Verkehrsberuhigten Bereichen die Straße auch von Kindern und Fußgängern in voller Breite zu Aufenthaltszwecken genutzt werden darf.

Ich hoffe, das reicht Ihnen dann so aus; ansonsten stehe ich natürlich gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stefan Schenk

KREIS COESFELD
Der Landrat
Abt. 36 – Straßenverkehr
Kreuzweg 27 – 48249 Dülmen
Tel. (02594) 9436-3600 - Fax (02594) 9436-3599
E-Mail: stefan.schenk@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Von: Anne Brodkorb [mailto:anne.brodkorb@rosendahl.de]
Gesendet: Montag, 13. November 2017 09:08